

23.11.23

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entschließung des Bundesrates für einen dauerhaften ermäßigten Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in der Gastronomie und Ausdehnung der ermäßigten Umsatzbesteuerung auf Getränke

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 22. November 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates für einen dauerhaften ermäßigten Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in der Gastronomie und Ausdehnung der ermäßigten Umsatzbesteuerung auf Getränke

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1038. Sitzung am 24. November 2023 zu setzen. Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entscheidung des Bundesrates für einen dauerhaften ermäßigten Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in der Gastronomie und Ausdehnung der ermäßigten Umsatzbesteuerung auf Getränke

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Gastronomie mit der Umsatzsteuersenkung auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zum 1. Juli 2020 die notwendigen Spielräume erhalten hat, trotz der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ihre Leistungen unter wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen anzubieten. Ein wichtiger Aspekt für die Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Branche mit dem Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2023 war auch, den während der Pandemie eingetretenen Verhaltensänderungen der Gäste Rechnung zu tragen, wonach Gastronomiekunden seitdem verstärkt geliefertes oder mitgenommenes Essen konsumieren. Außerdem haben Kostensteigerungen und in Folge Preiserhöhungen in der Gastronomie sowie die hohe Inflation schon ohnehin zu einem veränderten Besuchsverhalten in der Gastronomie geführt. Die ermäßigte Umsatzsteuerbesteuerung für die Gastronomie läuft nach dem Willen der Regierungskoalition in Kürze mit verheerenden Konsequenzen für die Branche aus. Eine Erhöhung der Kosten für die Gäste durch eine höhere Umsatzsteuer lässt befürchten, dass weitere Betriebe aufgeben werden.
2. Für attraktive Innenstädte und lebenswerte ländliche Räume spielt eine florierende Gastronomiebranche eine wichtige Rolle. Restaurants und Gastwirtschaften stellen unverzichtbare Treffpunkte für Einwohner und Gäste dar. Sie tragen daher wesentlich zur Lebens- und Standortqualität bei. Zudem sind sie ein entscheidender Faktor für die Attraktivität als Reiseziel. Daher hält es der Bundesrat für dringend erforderlich, auch bestehende Wettbewerbsnachteile gerade für grenznahe Gastronomiebetriebe weiter abzubauen. Es muss jedenfalls verhindert werden, dass

wieder neue Wettbewerbsnachteile entstehen. Österreich, Frankreich, Luxemburg, Belgien, die Niederlande sowie Polen erheben auf Speisen, die in Restaurants verzehrt werden, ermäßigte Mehrwertsteuersätze. Eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen wäre kontraproduktiv und das eindeutig falsche Signal. Der Bundesrat hält daher die dauerhafte Geltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsleistungen für dringend erforderlich.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass auch der wirtschaftlichen Situation der getränkegeprägten Gastronomie angemessen Rechnung getragen werden muss. Lokale, Festwirte und Biergartenbetriebe haben in den letzten Jahren massive Umsatzeinbußen hinnehmen müssen. Spezifische unterstützende Maßnahmen im Steuerbereich hat es für sie nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesrat zusätzlich für angezeigt, den ermäßigten Umsatzsteuersatz auch für die Abgabe von Getränken in der Gastronomie einzuführen.